

Tours 12 (deu)

FREILASSUNG¹

Wer eine geknüpft² Knechtschaft³ löst, die ihm selbst geschuldet wird, der kann darauf vertrauen, dass ihm selbst in Zukunft beim Herrn (dafür) eine Belohnung gegeben wird⁴.

Daher befehle ich, in Gottes Namen der Soundso, für mein Seelenheil und zum ewigen Lohn, dass der Sklave namens Soundso aus meinem rechtmäßigen Vermögen ein Freigeborener⁵ sei, und ich löse ihn in der hochheiligen Kirche des allerseiligsten⁶ heiligen Soundso in Gegenwart der daselbst anwesenden Priester⁷ vor dem Altar⁸ von allen Fesseln der Knechtschaft, auf dass er künftig, gerade so, als ob er von freigeborenen Eltern geboren und gezeugt worden wäre⁹, in den Landstrich gehen und sich begeben kann, den er lieber mag, und wie die anderen römischen Bürger¹⁰ ein freigeborenes Leben führen kann¹¹. Und falls von ihm irgendeine Nachkommenschaft an Söhnen und Töchtern¹² abstammt, soll sie gleichermaßen freigeboren leben. Und er soll keinem meiner Erben oder sonst irgendjemand anderem irgendeine Form von Knechtschaft oder den Gehorsam der Freigelassenen¹³ [leisten], außer Gott allein, dem alle Dinge untertan sind und für dessen Liebe ich denselben demütig darbringe¹⁴. Schutz und Schirm mag er von jemand Beliebigem erwählen; er soll sich in jeder Hinsicht der Befähigung dazu erfreuen¹⁵.

Falls es aber jemanden geben sollte – ich glaube nicht, dass es geschehen wird –, sei es einer unter meinen Erben oder sonst irgendjemand¹⁶, der es wagt, gegen diese Freilassung¹⁷ vorzugehen oder sie zu brechen, soll er das, was er fordert, nicht erreichen und darüber hinaus muss er demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, 60 *solidi*¹⁸ bezahlen; und die vorliegende Freilassung¹⁹, die von meinen Händen und Händen von Männern guten Leumunds²⁰ bekräftigt wurde, soll samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung²¹ für alle Zeiten unerschütterlich Bestand haben.

¹ Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird, wörtl. also eine „Freigeborenmachung“. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

² Die Knechtschaft wird als Band verstanden, das zwischen Herrn und Sklave geknüpft wurde. Das Sprachbild der Knechtschaft als Fessel oder Band findet sich auch im eigentlichen Dokument wo vom *vinculum servitutis* die Rede ist.

³ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁴ Dieselbe Arenga findet sich in nahezu identischer Form (mit *mercedem* statt *praemium*) auch in Marculf II,32.

⁵ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung „jemanden freigeboren zu machen“ fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.

⁶ Das Epitheton *beatus/-a/-um* war gegenüber dem „gewöhnlichen“ *sanctus/-a/-um* die deutlich herausgehobene Bezeichnung und betont hier nochmals die besondere Stellung des Heiligen.

⁷ Der Begriff *sacerdos* „Priester“ gehört zwar zu den sieben möglichen Bezeichnungen für Bischof, doch dürften bei einem solchen Fall kaum mehrere Bischöfe anwesend gewesen sein.

⁸ Freilassungen in Kirchen waren seit Konstantin dem Großen (†337) rechtens und hatten in Anwesenheit des Bischofs (*antistes*) zu erfolgen (Codex Justinianus 1,13,1 und Codex Theodosianus 4,7,1). Der

Freilassungsakt fand dabei im Kirchengebäude während des Gottesdienstes in Anwesenheit der Gemeinde statt. Die Freilassung war schriftlich festzuhalten und wurde im Westen oft durch den Diakon vorgelesen. Vgl. dazu *Leges Burgundionum* 3,1; *Lex Ribuarua* 61,1; J. Gaudemet, *L'Église*, S. 566f.; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 136-139; S. Esders, *Early medieval use*. Nach *Breviarium Alarici*, *Epitome Gai* 1,4 führte die Freilassung in der Kirche immer zur Erlangung des römischen Bürgerrechts.

⁹ Vergleichbare Formulierungen finden sich außerhalb der Formelsammlungen lediglich in den in Gallien kaum bekannten *Digesten Justinians* im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der vollen Freiheit (XL 11,2: *si ingenuus natus esset*; XL 11,5: *si ingenuus factus medio tempore maculam servitutis non sustinuisse*). Das im gleichen Raum stark rezipierte *Breviarium Alarici* kennt diese Formulierung dagegen nicht, sondern geht bei der Freilassung von der Erlangung des Bürgerrechts als Römer, Latiner oder *dediticius* aus (*Breviarium Alarici*, *Epitome Gai* 1). Möglicherweise spielt sie auf die hier ebenfalls vorhandene Definition des Freien (*Ingenuos, qui ingenui nati sunt*), die den Rechtsstellungen der Freigelassenen gegenübergestellt wird. Zur Freilassung in den fränkischen Formelsammlungen vgl. auch D. Liebs, *Vier Arten*.

¹⁰ Bis zur Verleihung des Bürgerrechts an alle Untertanen 212 kannte das römische Recht mit *civis Romanus*, *Latinus* und *dediticius* drei Formen des Bürgerrechts. Nach der Verleihung wurde diese Unterscheidung nur noch auf die Freigelassenen angewendet. Der *civis Romanus* zeichnete sich dabei gegenüber den anderen beiden Formen durch die Fähigkeit aus, Testamente zu errichten und selbst testamentarisch bedacht zu werden. Vgl. dazu *Breviarium Alarici*, *Epitome Gai* 1,1-4; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 120-122; D. Liebs, *Vier Arten*.

¹¹ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *Leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, *Die Freien*, S. 42-49, A. Weber, *Liber - ingenuus*, S. 245f.; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 42.

¹² Die Ergänzung *vel filiarum* findet sich lediglich in *Wa₁*, der Rest der Überlieferung überliefert geschlossen nur *filiorum*, was Töchter zwar durchaus miteinschließen kann aber nicht zwangsläufig muss. Es handelt sich um eine (nachträgliche?) Präzisierung, die die Töchter explizit neben die Söhne stellt. Dieses Bemühen um Präzisierung zugunsten der Töchter findet sich in *Wa₁* auch an anderer Stelle (*Tours* 14).

¹³ Freigelassene blieben seit der römischen Zeit an den freilassenden Herrn gebunden und traten in seine Patronatsgewalt (*patrocinium*) ein. Damit einher ging die Verpflichtung zu bestimmten Diensten (*operae libertorum*) sowie zu *obsequium*, der Pflicht zu Gehorsam gegenüber dem Patron. Beide entwickelten sich im frühen Mittelalter zu unauflösbaren und erblichen Verpflichtungen. Vgl. dazu A. Rio, *Slavery*, S. 75-79; S. Esders, *Formierung*, S. 23-32; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 140 Anm. 14; J. Barschdorf, *Freigelassene*, S. 88f. und 251; N. Carrier, *Usages*, S. 54-57.

¹⁴ Der freiwillige Verzicht auf die Arbeitskraft des Sklaven ist gleichsam ein Opfer, das der Freilasser Gott darbringt. Die Überlieferung aus *Ko₂* ergänzt an dieser Stelle noch Bestimmungen bezüglich des Vermögens: „Zum Eigenvermögen sei dem anderen dauerhaft zugestanden, was er hat und künftig erarbeiten kann“ (*Peculiare alio, quod habet aut antea laborare potuerit, cessum in perpetuum*).

¹⁵ Nur in äußerst seltenen Fällen scheinen Freigelassene in der Lage gewesen zu sein, ihren Schutzherren selbst zu wählen. So sieht die *Lex Ribuarua* 58,1 für die Freilassung durch Urkunde in jedem Fall den Eintritt des Freigelassenen in den Schutz einer Kirche vor. Vgl. S. Epperlein, *Die sogenannte Freilassung*, S. 96. Mit dem Eintritt in den Schutz (*defensio*, auch *patrocinium*, *tuitio* oder *mundeburdium*) verbanden sich eigentlich die Pflicht zum *obsequium* (Gehorsam), zu bestimmten Leistungen beim Tod des Freigelassenen sowie zu einer jährlichen Abgabe. Vgl. dazu S. Esders, *Formierung*, S. 24-30; J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270f.

¹⁶ Die (maskuline) Rekompositionsform *quislibet* (aus *quilibet, quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, § 62.2, S. 129.

¹⁷ Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird, wörtl. also eine „Freigeborenmachung“. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, *Freilassung*, S. 223f.

¹⁸ Die gesamte Überlieferung hat hier die einheitliche Summe von 60 (*lx* bzw. *sexaginta*) *solidi*.

¹⁹ Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird,

wörtl. also eine „Freigeborenmachung“. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

²⁰ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.

²¹ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

